

Rechts- und Verfahrensordnung der Sektion Classic im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuständigkeiten**
- 3. Zusammensetzung**
- 4. Verfahren**
- 5. Entscheidungen / Urteile**
- 6. Verjährung**
- 7. Verfahrensgrundsätze**
- 8. Einsprüche beim Landesverbandsgericht**
- 9. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) der Sektion Classic im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln wurde gemäß Ziffer 10.2 der Verwaltungsordnung in der Fassung vom August 2002 erstellt.
- 1.2 Die Sektion Classic (im Folgenden immer SC genannt) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der RVO die männliche Schreibweise angewendet, unabhängig davon, ob diese Funktionen von weiblichen oder männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.
- 1.3 Die RVO soll gewährleisten, dass die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gesichert sind und dass der Sportbetrieb der SC nach den vorgeschriebenen Regeln und Richtlinien durchgeführt wird.
- 1.4 Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DKBC und der SC, ihrer Organe und Gliederungen werden geahndet.
- 1.5 Der Rechtsausschuss der SC entscheidet über alle Streitfälle innerhalb der Sektion, z.B. zu Mitgliedschaft, zu Zuständigkeiten, zum Sportbetrieb und zu ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der SC. Der unter Abschnitt 2 und 5 beschriebene Instanzenweg ist einzuhalten.
- 1.6 Die Mitglieder des Rechtsausschusses unterliegen keinerlei Weisungen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und der Durchführungsbestimmungen treffen:
 - a) die Ligenleiter in den Rundenspielen
 - b) die Fachsportwarte bei der Durchführung von Meisterschaften und bei Auswahlspielen
- 2.2 Erste Instanz für alle Verfahren auf Bezirksebene sind die in den Bezirken definierten Rechtsorgane (z.B. Bezirksrechtsausschuss, Sportausschuss oder auch Vorstand).
- 2.3 Erste Instanz für alle Verfahren auf Landesebene (Sektion) ist der Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss fungiert als zweite Instanz für alle Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen der Bezirke. Solche Einsprüche können eingereicht werden durch Spieler, Clubs, Vereine oder Bezirke.
- 2.4 Letzte Instanz und zuständig zur Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der SC ist das Verbandsgericht des Landesfachverbandes (LFV).
- 2.5 Ligenleiter und Rechtsorgane der Bezirke und der SC müssen Einsprüche beim jeweils nächst höheren Rechtsorgan zulassen.

3. Zusammensetzung

- 3.1 Der Rechtsausschuss besteht aus insgesamt 4 Personen, je eine Person aus den vier Bezirken der SC. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von den vier Bezirken benannt.
- 3.2 Der Rechtsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

4. Verfahren

- 4.1 Proteste bei den Ligenleitern der Bezirke und der SC sind gemäß den Durchführungsbestimmungen der SC vorzunehmen.
 - Ein Protest gegen die Spielwertung ist auf dem Spielschein zu vermerken.
 - Proteste, die sich aus der Spieldurchführung ergeben, werden durch den Ligenleiter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes entschieden. Die Entscheidung des Ligenleiters muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
 - Die Einspruchsgebühr beträgt 25 €.
 - a) In den Landesligen (SC):

Zusammen mit den Unterlagen zum Protest ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 25,00 € auf das Konto der SC einzuzahlen (VR Bank Rhein Neckar, BLZ 670 900 00, Konto Nr. 58009). Eine Entscheidung des Ligenleiters erfolgt nur nach Nachweis der Zahlung, z.B. durch Beilage einer Kopie des Einzahlungsbelegs.
 - b) In den Bezirken:

Wie unter a) beschrieben, jedoch auf die von den Bezirken benannten Konten.

- 4.2 Verfahren beim Rechtsausschuss sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Zusammen mit den eingereichten Schriftsätzen ist der Nachweis zu führen, dass die Gebühr in Höhe von 50,00 € auf das Konto der SC eingezahlt wurde (VR Bank Rhein Neckar, BLZ 670 900 00, Konto Nr. 58009). Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen eröffnet. Diese Unterlagen sind an die Geschäftsstelle der SC, Altstadtplatz 15, 67071 Ludwigshafen zu senden.
- 4.3 Zur Durchführung von Verfahren des Rechtsausschusses beruft der Sprecher Sitzungen ein und leitet sie. Er ist berechtigt, zur Kostenersparnis, Entscheidungen schriftlich oder auch fernmündlich herbeizuführen. Er kann von den Beteiligten eine schriftliche Stellungnahme anfordern. Der Rechtsausschuss kann die betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen hören.
- 4.4 Die Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Zusammen mit der Sachentscheidung erfolgt eine Kostenentscheidung. Unterliegt die Partei, die den Einspruch eingelegt hat, so verfällt die Einspruchsgebühr und die Kosten werden mit der Einspruchsgebühr verrechnet. Übersteigen die Kosten die Einspruchsgebühr, so ist der übersteigende Teil nachzuzahlen.
Alle in der **ersten Instanz** auftretenden Kosten sind mit der Einspruchsgebühr abgegolten.

5. Entscheidungen / Urteile

- 5.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.3 Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6. Verjährung

- 6.1 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung auf dem Spielbericht festzuhalten.
- 6.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben kann, müssen binnen 3 Tagen nach bekannt werden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Spieltag an, bei dem zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von 4 Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In solchen Fällen sind anderweitige Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.3 Wurde ein Verstoß gegen bestehende Ordnungen unmittelbar vor, während oder nach einem Wettkampf begangen, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate. In anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 6.4 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer erneuten Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.

- 6.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges eines begründenden Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle der SC bzw. bei den jeweils zuständigen Ligenleitern.

7. Verfahrensgrundsätze

- 7.1 Verbandsstrafen und Strafregelungen richten sich nach der jeweils geltenden Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.
- 7.2 Bei Verzicht auf Rechtsmittel durch die unterlegene Partei wird das Urteil eines Rechtsorgans sofort wirksam.

8. Einsprüche beim Landesverbandsgericht

- 8.1 Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der SC sind beim Verbandsgericht des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz Kegeln e.V. möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Rechtsausschusses vorzunehmen.
- 8.2 Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zu richten. Die Einspruchsgebühr beträgt 150 € und ist zu überweisen auf das Konto des LFV bei der Sparkasse Vorderpfalz, BLZ 545 500 10, Konto Nr. 18 93 73.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch den Vorstand der Sektion Classic im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand der Sektion Classic im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Erstellt am 09. Mai 2003

Horst Petschat
1. Vorsitzender

1. Revision: September 2006
In Kraft gesetzt: März 2007

Jürgen Dämgen
1. Vorsitzender

Anhang:

Übersicht über den Rechtsweg und die Zuständigkeiten in der Sektion Classic im Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Ligenleiter Bezirksebene:

Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und der Durchführungsbestimmungen

Bezirksfachsportwarte:

Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und der Durchführungsbestimmungen bei Bezirksmeisterschaften und Auswahlspielen

Proteste gegen diese Entscheidungen



(Bezirksrechtsausschuss, Sport-
ausschuss oder Vorstand:
Alle Verfahren auf Bezirksebene.
Einsprüche gegen Entscheidungen
der Ligenleiter und Fachwarte

Ligenleiter Landesebene
Entscheidungen im Rahmen der
Sportordnung und der Durchfüh-
rungsbestimmungen.
Landesfachsportwarte:
Entscheidungen im Rahmen der
Sportordnung und der Durchfüh-
rungsbestimmungen bei Landes-
meisterschaften und Auswahlspielen.

Proteste gegen diese Entscheidungen



**Rechtsausschuss der Sektion Classic
im Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln**
Alle Verfahren auf Landesebene, Einsprüche gegen Entscheidungen der Rechtsorga-
ne in den Bezirken, Einsprüche gegen Entscheidungen der Ligenleiter und
Fachsportwarte auf Landesebene.

Proteste gegen diese Entscheidungen



Landesverbandsgericht des LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln
Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der Sektionen des LFV
Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln